

solche Dinge, denen andere ununterscheidbar gleich oder ähnlich sind, welche der Unrechtthuende schon vor seiner That besaß. Ferner: in allen solchen Fällen, wo die in ihrem Rechte Gekränkten sich scheuen laut zu werden, wie z. B. bei strenger Vergewaltigung an der eigenen Gattin oder an ihren Söhnen. Ferner: in allen Fällen, wo der, der sein Recht sucht, den Schein der Prozeßsucht auf sich laden würde, z. B. in allen unbedeutenden Dingen und in solchen, die man gewöhnlich hingehen läßt.

Das wären also ungefähr die Bestimmungen über die Fragen: unter welchen Umständen, bei welchen Veranlassungen, an was für Leuten und aus welchen Motiven man Unrecht zu thun pflegt.

Dreizehntes Kapitel.

1. Jetzt wollen wir die sämtlichen rechtswidrigen und rechtlichen Handlungen in bestimmte Klassen einteilen, indem wir dabei von folgenden Grundsätzen ausgehen.

Es scheidet sich bekanntlich¹ alles, was Recht und was Unrecht ist, sowohl nach den zweierlei Arten von Gesetz, als nach den Personen, an welchen es begangen wird, in zweifacher Weise.

2. Ich nenne nämlich Gesetz einmal das besondere, zweitens das allgemeine. Das besondere ist dasjenige, welches jede besondere Menschenvereinigung für sich besonders festgestellt hat, mag es nun geschrieben oder ungeschrieben sein; das allgemeine ist das in der Natur des Menschen begründete. Es gibt nämlich, wie so ziemlich alle Menschen ahnen, ein natürliches allgemeines Recht und Unrecht, auch da, wo keine Staatsgemeinschaft der Menschen untereinander und keine vertragmäßige Übereinkunft vorhanden ist, wie denn z. B. auch die Sophokle'sche Antigone es deutlich ausspricht, es sei recht, den Polynikes trotz des Verbots zu bestatten, weil dies eine Forderung des natürlichen Rechts sei:

Denn nicht bloß heut und gestern, nein, von ewig her
Ist dies Gesetz in Kraft, und niemand weiß, seit wann!²

1. S. oben Kap. 10 und Nikomachische Ethik V, Kap. 10.

2. Sophokles, Antigone, V. 456 ff.; vgl. unten Kap. 15, § 6.

und so spricht sich auch Empe'dokles aus über das Gebot, nichts Lebendiges zu töten, denn dieses sei nicht für einige recht, für andere unrecht — ¹

„Sondern erstreckt allwärts sich, als alte gebotene Satzung,
Über des Aethers Gebiet und den unermesslichen Weltraum.“

Und ebenso auch Alkidamas in seiner Messenischen Rede² — —

In bezug auf diejenigen, gegen welche es begangen wird, ist das Unrecht wieder zwiefach bestimmt. Denn, was man thun oder nicht thun soll, bezieht sich entweder auf ein Gemeinwesen oder auf ein einzelnes Glied desselben. Daher können auch sowohl die widerrechtlichen Handlungen in zweifacher Beziehung verübt und gethan werden, nämlich entweder gegen eine einzelne bestimmte Person oder gegen das Allgemeine. Denn wer Ehebruch begeht oder einen Menschen schlägt, der schädigt eine einzelne bestimmte Person, wer aber sich der Wehrpflicht entzieht, das Gemeinwesen.

4. Nachdem wir so die sämtlichen Rechtsverletzungen unter bestimmte Klassen gebracht und gesehen haben, daß sie entweder gegen das Allgemeine oder gegen einen oder mehrere Einzelne begangen werden, wollen wir das weitere abhandeln, indem wir die Frage: Was heißt Unrecht erleiden? wieder aufnehmen.

5. Bekanntlich heißt Unrecht erleiden: von jemand, der es uns mit Absicht anthut, etwas Ungerechtes erleiden³; denn unrechtthun, haben wir oben gesagt, schließt den Begriff des Freiwilligen

1. Über dieses Gebot des berühmten ionischen Naturphilosophen vgl. Brandis, Geschichte der griechischen Philosophie, I, 331.

2. Alkidamas aus Glä'a in Asien, Schüler des berühmten Sophisten Gorgias und selbst als Redekünstler in Athen ausgezeichnet, wird von Aristoteles weiterhin im dritten Buche, Kap. 3, hinsichtlich seiner Stilfehler mehrfach kritisiert. Wir haben von ihm noch zwei Reden übrig. Die „Messenische“, in welcher er nach dem Scholiasten die von Lakedaïmon abgefallenen Messenier verteidigt haben soll, ist verloren. Die Rede aber, auf welche Aristoteles hier anspielt und die in unserem Texte fehlt (s. G. Spengel, Art. scriptores, S. 19 (33) und S. 175; vgl. G. G. Krüger zu Dionysius' von Halikarnass Historiographica, Halle 1823, S. 14) lautete nach Angabe des Scholiasten: „Der Gott hat alle frei geschaffen, und keinen hat die Natur zum Sklaven bestimmt.“

3. Vgl. Nikomachische Ethik V, Kap. 11; oben Kap. 10, § 3.

ein. — 6. Wenn es nun notwendig ist, daß der Unrechtleidende geschädigt wird und zwar gegen seinen Willen geschädigt ist, so brauchen wir uns bei dem Begriff des Schadens hier nicht weiter aufzuhalten, denn es ist der Begriff dessen, was Schaden ist, aus dem früher Gesagten klar¹; denn wir haben die einzelnen Güter und die einzelnen Übel für sich besonders im vorhergehenden durchgenommen und das Freiwillige als das bezeichnet, was einer wissentlich thut.²

7. Demgemäß müssen also alle Angeklagten sich entweder auf das Allgemeine oder auf ein Besonderes beziehen, und der Thäter muß entweder unwissentlich und unfreiwillig oder freiwillig und wissentlich und in dem letzteren Falle entweder mit wohlbedachtem Vorsatze oder aus Leidenschaft gehandelt haben. —

8. Was nun die leidenschaftliche Aufwallung³ anlangt, so wird von dieser gesprochen werden, wenn wir von den Leidenschaften handeln; von den Vorsätzen dagegen und von den Umständen, unter welchen sie gefaßt werden, ist im vorhergehenden die Rede gewesen.⁴

9. Da es nun vielfältig vorkommt, daß die Angeklagten zwar nicht zugestehen, daß sie die That gethan haben, aber entweder die von dem Kläger gegebene Bezeichnung desselben oder die Bezeichnung des Gegenstandes derselben nicht zugestehen, — indem sie z. B. sagen: sie hätten den Gegenstand allerdings genommen, aber nicht „gestohlen“, und: sie hätten zuerst geschlagen, aber nicht „mißhandelt“, und: sie hätten bei dem Frauenzimmer geschlafen, aber keinen „Ehebruch“ verübt, oder auch: sie hätten zwar Diebstahl, aber keinen „Tempelraub“ verübt — denn sie hätten nichts, was einem Gotte gehört, genommen, oder: sie hätten freilich übergepflügt, aber nicht zum Schaden von Gemeindegut; oder: sie hätten freilich mit dem Feinde verhandelt, aber nicht Verrat geübt, — so wird es um solcher Fälle willen nötig sein, auch für dieselben fertige Begriffsbestimmungen davon zu haben, was Diebstahl, was Gewaltthat, was Ehebruch ist, damit wir, mögen wir nun das

1. Vgl. oben Kap. 5 und 6.

2. S. oben Kap. 10, § 3.

3. Den eigentlichen „Zorn“, von dem unten II, Kap. 2, gehandelt wird.

4. S. oben Kap. 5 und 6, sowie Kap. 10, § 16.

Stattfinden oder Nichtstattfinden dieser Kategorien darthun wollen, im Stande sind, das Recht klar vor Augen zu stellen.

10. Es drehen sich nämlich alle solche Fälle um die Frage, ob etwas ungerecht oder schlecht sei oder nicht. Denn der bewußte Vorsatz ist es, in welchem die Schlechtigkeit und das Unrechthun liegt, und derartige Bezeichnungen wie „Mißhandlung“ und „Diebstahl“ schließen den Begriff der Vorsätzlichkeit in sich; denn wenn einer einen bloß geschlagen hat, so hat er ihn darum noch nicht allemal auch „mißhandelt“, sondern nur dann, wenn er es in einer bestimmten Absicht gethan hat, z. B. um jenen zu beschimpfen oder um sein Mütchen an ihm zu fühlen. Ebenso hat einer, der etwas heimlich weggenommen hat, damit noch nicht schlechtweg „gestohlen“, sondern nur dann, wenn er einem anderen zum Schaden und zu eigenem Vorteil es genommen, hat er als Dieb gehandelt. Und ähnlich, wie mit diesen, verhält es sich auch mit den anderen derartigen Bezeichnungen.

11. 12. Während wir nun oben zwei Arten gerechter und ungerechter Handlungen schieden, nämlich solche, die es nach dem geschriebenen und solche, die es nach dem ungeschriebenen Rechte sind, so haben wir jetzt von denen, über welche die Gesetze sprechen, bereits gesprochen. Die Fälle des ungeschriebenen Rechts aber sind zweifacher Art: erstens solche, wobei es sich um ein außergewöhnliches Maß von Tugend und Schlechtigkeit handelt und worauf Schmach und Lob, Ehrlosigkeit und Ehre und Ehrengaben stehen, z. B. wenn einer sich dankbar bezeigt gegen den, der ihm wohlgethan, wenn er seinem Wohlthäter wieder wohlthat, wenn einer sich hilfreich gegen seine Freunde erweist und was dergleichen sonst mehr ist; zweitens solche, wo sich das betreffende geschriebene Gesetz als mangelhaft zeigt. — Die Billigkeit erscheint auch als gerecht¹, in Wirklichkeit aber ist billig das, was im Widerspruche mit dem geschriebenen Gesetze² gerecht ist. Solche Mangelhaftigkeit des geschriebenen Gesetzes kommt aber vor, theils mit, theils ohne Willen der Gesetzgeber: ohne ihren Willen, wenn sie es übersahen, mit ihrem

1. Sollte also in dem geschriebenen Gesetze inbegriffen sein.

2. Oder: „über das geschriebene Gesetz hinaus“.

Willen, wenn sie nicht im stande sind, einen festen Begriff aufzustellen, sondern wenn einerseits die Notwendigkeit vorliegt, sich allgemein auszudrücken, während andererseits die Sache nicht absolut, sondern nur meistens so ist; und ebenso überall da, wo es nicht leicht ist, eine feste Bestimmung aufzustellen, wegen der Unendlichkeit der Einzelfälle, z. B. bei der Bestimmung der „Verwundung“, wie groß und wie beschaffen das Eisen sein müsse¹, denn da würde einer sein Leben lang daran aufzuzählen haben und nicht fertig werden.

14. Ist nun der Gegenstand unbestimmbar und soll doch eine gesetzliche Bestimmung darüber gegeben werden, so muß dieselbe sich allgemein ausdrücken, wovon denn die Folge ist, daß einer, der auch nur mit einem Ringe am Finger, der also den Schlag verstärkt, die Hand gegen jemand erhebt und ihn schlägt, nach dem Buchstaben des Gesetzes schuldig ist und eine widerrechtliche That begeht; in der Wirklichkeit aber begeht er eine solche nicht, und hier tritt der Begriff der Billigkeit ein.

15. 16. Ist nun die von uns gegebene Bestimmung des Begriffs der Billigkeit richtig, so erhellt zugleich, welche Dinge und Personen in Einzelfällen billig und unbillig sind. Billig nämlich ist alles dasjenige, wobei man Nachsicht und Verzeihung üben muß; billig ist ferner, daß man Fehler und Rechtsverletzungen nicht mit gleichem Maße mißt, und ebensowenig Fehler und Unfälle. Unfälle sind alle solche Handlungen, deren Resultate unerwartet und nicht aus böser Absicht, Fehler dagegen alle solche, deren Resultate zwar nicht unerwartet, aber doch nicht aus Böswilligkeit entspringen; Rechtsverletzungen endlich alle solche, deren Resultate ebensowohl erwartete, als aus Böswilligkeit entsprungene sind²; denn alles, wobei Begierde ins Spiel kommt, hat seine Quelle in der Böswilligkeit.

17. 18. Billig ist es ferner auch, mit menschlichen Schwächen Nachsicht zu haben, desgleichen nicht auf das Gesetz, sondern auf den Gesetzgeber, nicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auf die Absicht des Gesetzgebers, nicht auf die That, sondern auf den Vor-

1. Nämlich: um den Begriff der Verwundung zu konstatieren. Knebel.

2. Vgl. Nikomachische Ethik V, 20, und Biese II, 357.

sah, nicht auf den Teil, sondern auf das Ganze und ebenso nicht darauf zu sehen, in welchem Lichte jemand in dem vereinzelt gegenwärtigen Falle erscheint, sondern wie er sonst während seines ganzen Lebens oder doch in den meisten Fällen sich zeigte. Billig ferner ist es, mehr des Guten als des Bösen, das uns widerfahren, eingedenk zu sein und empfangener Gutthaten mehr als erwiesener; ferner erlittene Unbill ruhig ertragen, lieber durch Worte als durch Handlungen sich Recht verschaffen mögen und sich lieber vor dem Schiedsrichter vergleichen wollen, als seine Sache vor Gericht ausfechten. — 19. Denn der Vergleichsrichter faßt die Billigkeit ins Auge, während dagegen der Richter nur auf das Gesetz sieht, und eben dazu ist das Schiedsgericht erfunden worden, damit die Billigkeit zur Geltung komme. Soviel von dem, was billig ist.

Vierzehntes Kapitel.

1. Eine Rechtsverletzung (Vergehen) ist um so größer, je größer die Ungerechtigkeit ist, aus der sie hervorgeht, daher denn auch die allerkleinsten oft die allergrößten sein können, wie z. B. das Vergehen, dessen Kalli'stratos den Melano'pos beschuldigt: daß er die Tempelbaukommissarien um drei Halbobo'lien [à 0,07 Reichsmark] heiliges Gut betrügerisch übervorteilt habe.¹ Bei der Gerechtigkeit dagegen verhält es sich umgekehrt. Diese Verhältnisse beruhen auf dem Begriffe der zu Grunde liegenden Möglichkeit²; wer nämlich drei Halbobo'lien heiliges Gut stiehlt, von dem nimmt man an, daß er fähig sei, auch jedes andere Unrecht zu begehen. In gewissen Fällen also bestimmt sich der Begriff des größeren Vergehens nach dieser Betrachtungsweise, in anderen dagegen nach dem angerichteten Schaden.

1. Über diesen Rechtshandel, der zur Zeit des Aristoteles in Athen Aufsehen gemacht haben muß, wissen wir nichts genaueres. Der Gegenstand der Anklage war äußerst gering, aber er erhielt die größte Wichtigkeit durch den Umstand, daß das Veruntreute „heiliges Gut“ war. Über Kalli'stratos s. oben zu Kap. VII, §. 9.

2. D. h. dessen, wozu einer wohl fähig wäre.